



HEIMATVEREIN WERDER (H) e.V.; Werderwiesen 1, 14542 Werder (H.)

Heimatverein Werder (H.) e.V.

Vereinsatzung

§ 1

Der am 28. November 1990 auf der Bismarckhöhe gegründete „Heimatverein Werder (H.) e.V.“ mit Sitz in Werder (H.) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, die Erforschung, Erhaltung und Bewahrung des regionalen Erbes insbesondere die Stadt- und Kreisgeschichte.

Darüber hinaus soll durch die Vermittlung sachbezogener Themen aus Politik, Geschichte, Kunst, Kultur, Wissenschaft und Umwelt das Heimatgefühl und die Verantwortung der Bürger für das kulturelle Erbe im Havelland aktiviert werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Vorträge und Veranstaltungen zu Forschungsvorhaben und zur Heimatgeschichte sowie durch die Veröffentlichung heimatgeschichtlicher Beiträge, weiterhin durch die Mitgestaltung historisch relevanter Ereignisse der Stadtgeschichte.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft (Verein) fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5

Die Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigender Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadtverwaltung Werder (H.) zwecks Verwendung zur Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 6

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Vollendung des 14. Lebensjahres sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.

- (1) Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Vereinssatzung an.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand oder durch den Ausschluss aus dem Verein.
Sie erlischt, wenn der Jahresbeitrag nach einmaliger Mahnung nicht fristgerecht entrichtet wurde.
- (4) Ein Mitglied, das im erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.
Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich anzuhören.
Die Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes ist schriftlich durch den Vorstand zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen.
Der Betroffene kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlusses Berufung beim Vorstand einlegen.
Über den Ausschluss nach einer Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (5) Dem Verein können angehören:
ordentliche Mitglieder, die sich am Vereinsleben beteiligen und
außerordentliche Mitglieder, die die Aufgaben des Vereins fördern sowie
Ehrenmitglieder, die vom Vorstand wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.
- (6) Ehrenmitglieder werden durch den Vorstand ernannt.
Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben wie bisher alle Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.
Die Anzahl der Ehrenmitglieder sollte 15 % der Vereinsmitglieder nicht überschreiten.

§ 8

Die Mitglieder verwirklichen ihre Rechte und Pflichten in der aktiven Teilnahme am Vereinsleben und unterlassen alles, was das Ansehen des Vereins schädigt.
Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind nicht wählbar.

§ 9

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10

Der Vorstand gliedert sich in einen geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus:

dem Vorsitzenden,
dem 1. Stellvertreter
dem 2. Stellvertreter
sowie der Schatzmeisterin

und einem erweiterten Vorstand

bestehend aus bis zu weiteren 4 Mitgliedern für die Aufgabenbereiche:

Archiv und Chronik des Vereins
Öffentlichkeitsarbeit (Internet und Plakate)
technische Betreuung der Veranstaltungen

- (1) Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer.

§ 11

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden einzuberufen und einzuladen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung und der Termin den Mitgliedern mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitzuteilen.

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Arbeit und Beschlüsse zur Realisierung von Zweck und Zielen des Vereins
 - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfberichtes sowie dessen Entlastung
 - c) Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Genehmigung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
 - f) Beschlüsse über die Berufung gegen Ausschluss
- (2) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung verlangen.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
Die Beschlüsse erfordern eine Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 12

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils bis zum 1. Februar eines Jahres im Voraus auf das Vereinskonto zu überweisen

Über die Höhe des Jahresbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.

Festgestellt am 05. September 2023

Eingetragen in das Vereinsregister des
Amtsgerichtes Potsdam unter VR 848 P.